

I. Vorlage

- ☐ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff
Bürgerbegehren Pfisterschule

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen
 Unterschriftenliste (Anlage 1)
 Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken (Anlage 2)

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Zum Erhalt der Pfisterschule“ wie folgt:

1. Die Fragestellung 1 (Mitaufnahme der Hauptschule Pfisterschule in den Mittelschulverbund Süd) ist unzulässig.
2. Frage 2 (Verbot des Verkaufs oder der Vermietung der Pfisterschule) ist unzulässig.
3. Frage 3 (Erhalt der Pfisterschule als Innenstadthauptschule) ist unzulässig.

Sachverhalt

1)

a)

Mit Beschluss vom 24.02.2010 entschied der Stadtrat unter anderem über die Bildung dreier Schulverbünde, in denen die Hauptschule Pfisterschule nicht mehr aufgeführt wurde. Des Weiteren entschied er unter Ziff. 4: „Aufgrund der gravierenden Schülerzahlentwicklung und zur Zukunftssicherung der verbleibenden acht Hauptschulstandorte ist die Hauptschule Pfisterstraße zukünftig nicht mehr zu erhalten und wird deshalb zum Schuljahresende 2009/2010 geschlossen.

Unter Ziff. 6 heißt es:

„Der ursprüngliche Schulsprengel der Hauptschule Pfisterstraße wird in Absprache mit dem Staatlichen Schulamt und den benachbarten Hauptschulen Schwabacher Straße, Maistraße und Pestalozzistraße neu zugeordnet und aufgeteilt.“

Mit Schreiben vom 25.03.2010 teilte der Oberbürgermeister namens der Stadt Fürth diese Stadtratsbeschlüsse dem Staatlichen Schulamt in der Stadt Fürth mit und beantragte die entsprechende Umsetzung.

Nach Artikel 7 Grundgesetz und Art. 130 Bayerische Verfassung gehört die Frage der Errichtung und Auflösung von Schulen zum Kernbereich der Staatlichen Schulaufsicht.

b)

Nach Artikel 26 Abs. 1 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz entscheidet daher die Regierung über die Auflösung von Schulen. Vor der Entscheidung ist das Benehmen mit dem Aufwandsträger (also der Stadt Fürth) herzustellen. Benehmen bedeutet „qualifiziertes Anhörungsrecht“.

Das Staatliche Schulamt folgte dem Wunsch der Stadt Fürth und beantragte die Schließung der Hauptschule Fürth Pfisterstraße bei der Regierung von Mittelfranken.

Mit Faxschreiben vom 17.05.2010 meldete sich im Bürgeramt der Stadt Fürth eine „Pfister-Unterstützungsgruppe“, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Ulrich Schönweiß, und übermittelte die in **Anlage 1** aufgeführte Fragestellung. Gleichzeitig stellte er Fragen zur benötigten Anzahl von Unterschriften und zur Zulässigkeit.

Zum damaligen Zeitpunkt hatte die Regierung noch nicht entschieden, ein Bürgerbegehren kann immer so weit gehen, wie ein Stadtratsbeschluss auch gehen kann. Zum damaligen Zeitpunkt also hätte der Stadtrat die entsprechenden Anträge an die Regierung wieder zurücknehmen können, diese Entscheidung hätte somit auch ein Bürgerbegehren treffen können. Damals also waren die Fragestellungen zulässig.

c)

Mit Verordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30.07.2010 wurde die Volksschule der Pfisterstraße aufgelöst. Diese Verordnung wurde im Regierungsamtsblatt am 27.08.2010 veröffentlicht. **(Anlage 2)**

Damit hat der Staat eine Entscheidung getroffen, welche die Stadt nicht mehr rückgängig machen kann.

Am 11.08.2010 wurden die Unterschriftenlisten im Beisein der Leiterinnen und Leiter von Rechtsamt und Bürgeramt abgegeben. Der Empfang der Listen wurde quittiert.

In der Sitzung des Ferienausschusses, der anstelle des Stadtrates in der Ferienzeit tagt, muss nun über die Zulässigkeit der Fragen entscheiden.

2) Formelle Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, Artikel 18 a Gemeindeordnung

Die formellen Voraussetzungen sind noch nicht alle erfüllt.

Das Bürgerbegehren wurde bei der Gemeinde eingereicht und hat eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung nebst Begründung enthalten sowie die erforderliche Zahl an Vertretungsberechtigten – insoweit ist formal alles richtig.

Die erforderliche Anzahl an Unterschriften gemäß Art. 18 a Abs. 5 GO richtet sich nach dem Tag der Einreichung; sie umfasst fünf vom Hundert der Einwohner der Stadt, mithin 4.391.

Die Unterschriftenprüfung zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens ergab, dass die erforderliche Anzahl noch nicht erreicht wurde. Das Bürgeramt stellte lediglich 4.263 gültige Unterschriften fest, es fehlten damit noch 128.

Dies wurde den Vertreterinnen und Vertretern des Bürgerbegehrens auch mitgeteilt und ihnen die Möglichkeit eröffnet, weitere Unterschriften nachzuliefern.

Zum Stichtag 30.08.2010 belief sich die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften auf 4.308, es fehlten damit zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch 85.

Die Verwaltung geht davon aus, dass es den Initiatoren gelingt, diese 85 Stimmen bis zum 07.09.2010 beizubringen, damit bis zum 08.09.2010, dem Tag der Entscheidung über die Zulässigkeit, die Vollzähligkeit ordnungsgemäß geprüft und festgestellt werden kann.

Sollte den Initiatoren dies allerdings nicht gelingen, so wäre das Bürgerbegehren bereits aus formellen Gründen unzulässig.

Der Stadtrat muss gemäß Artikel 18 a, Abs. 8 unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens über die Zulässigkeit entscheiden. Die Frist endet am 13.09.2010.

Gemäß § 13 der Geschäftsordnung des Fürther Stadtrates tagt während der Ferienzeit (Sommerferien an Bayerischen Schulen) der Ferienausschuss anstelle des Stadtrates.

Ferienausschuss ist der Finanz- und Verwaltungsausschuss. Er ist daher das für die Zuständigkeitsentscheidung richtige Organ.

3) Materielle Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu Fragen 1 und 3

Die Fragen 1 und 3 des Bürgerbegehrens sind mittlerweile unzulässig geworden.

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid können nur in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune stattfinden, über die die Kommune auch entscheiden kann, Art. 18 a BayGO, BayVGH, Beschluss vom 22.03.1999, AZ: 4 ZB 98 1352, VG Würzburg, Beschluss vom 19.05.2010, AZ; E2E10.453.

Die Leitsätze lauten:

„Wo es nichts zu entscheiden gibt, kann auch kein Bürgerbegehren / Bürgerentscheid stattfinden... Ein Bürgerbegehren ohne irgendwelche rechtlichen Auswirkungen ist deshalb unzulässig. (BayVGH, aaO, Rd.Nr. 12).

Wie bereits dargestellt, ist die Schulorganisation und die Schulaufsicht Staatsaufgabe. Die Regierung entscheidet über die Auflösung von Volksschulen.

Artikel 26, Abs. 2 BayEUG bestimmt: „Vor der ... Auflösung ist das Benehmen mit dem zuständigen Aufwandsträger, vor der Auflösung ist außerdem das Benehmen mit dem Elternbeirat oder dem Berufschulbeirat herzustellen...“

Dies ist im Zuge des Verfahrens erfolgt.

Die Regierung ist an die Stellungnahme der Kommune nicht gebunden, sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen (Amberg/Falkenberg, Müller-Stahl, Schulrecht in Bayern, Art. 26, Abs. 2 BayEUG, Erläuterung 2).

Dies hat sie mit der Verordnung vom 30.07.2010 und deren Veröffentlichung im mittelfränkischen Amtsblatt am 27.08.2010 auch getan.

Die Stadt hat nach erfolgter staatlicher Entscheidung keinerlei Einflussmöglichkeiten mehr, ein Stadtratsbeschluss und damit auch ein Bürgerbegehren laufen ins Leere. Demzufolge sind Fragestellungen 1 und 3 unzulässig.

4) Materielle Zulässigkeit der Frage 2

a)

Frage 2 ist ebenfalls unzulässig, da sie in keinem sinnvollen Zusammenhang mehr mit dem Ziel des Bürgerbegehrens steht.

Die Stadt ist Sachaufwandsträgerin, das Schulgebäude gehört ihr. Die Vermarktung eigener Liegenschaften ist Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises, da der Stadtrat hierüber entscheiden kann, kann es theoretisch auch ein Bürgerentscheid.

Vorliegender Fall ist jedoch anders zu beurteilen:

„Bei einer nur teilweisen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bleiben die zulässigen Teile weiterhin Gegenstand des Bürgerentscheides, wenn sie einen eigenständigen Charakter haben und auch ohne den unzulässigen Teil **sinnvoller Gegenstand eines Bürgerbegehrens** sein können...“ (Widtmann/Grasser/Glaser, Kommentar zur Bayerischen Gemeindeordnung, Rd.Ziff. 33 zu Art. 18 a).

Ziel des Bürgerbegehrens war der Erhalt der Pfisterschule. Dieses Ziel ist nicht mehr zu erreichen. Es müsste daher ein Bürgerentscheid mit Frage stattfinden, ob das Gebäude der Pfisterschule für ein halbes Jahr leer stehen muss oder ob es weiterhin sinnvoll genutzt werden kann. Ein halbes Jahr deswegen, weil bereits vertragliche Bindungen bis zum Mai 2011 vorliegen (Zwischennutzung), deren Bestand ein Bürgerentscheid natürlich nicht berühren kann.

Damit würde sich das gesamte Bürgerbegehren reduzieren auf die Frage, ob ein städtisches Gebäude ein halbes Jahr leer stehen muss oder nicht. Dies ist nicht mehr sinnvoll.

b)

Im Übrigen hält die Verwaltung im vorliegenden Fall das Bürgerbegehren aus Gründen der demokratischen Legitimation durch die Unterschriftensammlung für unzulässig.

Bedenken gegen Teilzulässigkeitsentscheidungen wurden wiederholt geäußert, so zuletzt in Thum, Rechtsprechung und Praxis zur Teilzulässigkeit von Volks- und Bürgerbegehren, Bayerische Verwaltungsblätter 8/2009, Seite 225.

Eine „Koppelung von Teilfragen bzw. Teilmaßnahmen ist nur zulässig, wenn sie nach objektiver Beurteilung innerlich eng zusammenhängen und eine einheitlich abgrenzbare Materie bilden.“

„Wird dies bejaht, dann dürfte es ... nur schwer begründbar sein, dass Teile, die sich als unzulässig erweisen, so ohne weiteres vom zulässigen Teil sachlich trennbar sind“. So dürfte der Fall hier liegen.

Ein Vermarktungsverbot für das Gebäude Pfisterschule macht Sinn, wenn der Schulstandort Pfisterschule als Hauptschule erhalten bleiben werden soll. Wenn darüber allerdings nicht mehr zu entscheiden ist, ist ein Interesse der Unterschriftsleistenden und auch der Initiatoren an einem Leerstand des Gebäudes nicht ersichtlich. Dieser Teil des Begehrens, selbst wenn er zulässig wäre, kann daher für sich allein nicht mehr sinnvoll (immer unter der Überschrift „Erhalt der Hauptschule Pfisterschule“) bestehen. (Vgl. Thum aaO, Seite 237).

5)

Die Fragen der Zulässigkeit wurde mit den Vertreterinnen und Vertretern des Bürgerbegehrens am 30.08.2010 in einem zweistündigen Gespräch erörtert und ihnen freigestellt, ihr Begehren weiter zu verfolgen oder zurückzunehmen. Zum Zeitpunkt der Sitzung wird der aktuelle Sachstand mitgeteilt werden können, einstweilen geht die Verwaltung von einer Fortführung des Verfahrens aus.

Finanzielle Auswirkungen ☐ nein ☐ ja Gesamtkosten €		jährliche Folgekosten ☐ nein ☐ ja €	
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☐ ja bei Hst. Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh			
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm liegt vor: ☐		Beteiligte Dienststellen: RA ☐ RpA ☐ weitere: ☐	

II. BMDA/SD Zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. III

Fürth, 31.08.2010

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Maier/Plescher

Tel.:
1030/2300